



## Spenden und Mitgliederbeiträge bis 200,00 Euro

Bei Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen, die 200,00 € nicht überschreiten, genügt für die Steuererklärung der von der Bank bestätigte Überweisungs- oder Einzahlungsbeleg oder der Kontoauszug, wenn

- daraus hervorgeht, dass es sich um eine Spende handelt,
- zusätzlich dazu bestimmte Angaben mitgeliefert werden – es genügt, dieses Schreiben auszudrucken und an den Beleg oder Kontoauszug zu heften.

### Hiermit wird bestätigt, dass

#### **Bonn im Wandel e.V.,**

Registergericht: Amtsgericht Bonn,

Registernummer: VR 10024.

Sitz des Vereins: Dornheckenstraße 3, 53227 Bonn.

als gemeinnützig anerkannt ist gemäß Bescheid des Finanzamtes Bonn Innenstadt, StNr. 206/5852/1644 vom 14.01.2016 und gemäß Freistellungsbescheides des Finanzamtes Bonn Innenstadt vom 22.09.2017 für 2015 und 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar den folgenden gemeinnützigen Zwecken dient

- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Förderung der Erziehung
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

Die Zwecke entsprechen § 52 Abs 2 Nr 1 und 7 AO. Damit ist der Verein berechtigt, Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge auszustellen, solange der Freistellungsbescheid nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung verwendet wird.

Dr. Gesa Maschkowski

Vorstand Bonn im Wandel e.V.